

Bedingungen für Zahlungsgutschriften mittels Paycentive

Stand: 08.11.2018

1. Leistungsangebot Paycentive

- 1.1 Paycentive ist ein mit dem Konto verbundener Dienst zum Erlangen von Zahlungsgutschriften bei elektronischen Zahlungsvorgängen im Geschäftsverkehr, der von der Sparkasse angeboten wird. Der Kontoinhaber und/oder ein(e) Kontobevollmächtigte(r) des Kontoinhabers (jeweils „Kunde“ genannt) können mit Paycentive nach Maßgabe dieser Bedingungen Gutschriften bei Händlern erhalten, die Paycentive in ihren Geschäften akzeptieren. Die Paycentive-Abwicklung erfolgt über das Konto des Kunden, auf das die Sparkasse zur Abwicklung der zugehörigen Zahlungsvorgänge zugreift („Konto“).
- 1.2 Händler, die Paycentive akzeptieren, zeigen dies dem Kunden im Regelfall über einen Aufkleber im Eingangsbereich ihrer Geschäfte an. Zudem kann ein Verzeichnis der Händler auf den Internetseiten der Sparkasse eingesehen werden.

2. Begriffsbestimmungen

Diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird:

Sparkasse

der Zahlungsdienstleister, der dem Kunden die Nutzung von Paycentive nach Maßgabe dieser Bedingungen ermöglicht.

Paycentive

der in diesen Bedingungen geregelte Zahlungsdienst für Gutschriften.

Paycentive-Zahlungsmittel

ein von der Sparkasse für Paycentive autorisiertes Zahlungsmittel.

Paycentive-Zahlung

die Zahlung eines Teilnehmers mittels eines autorisierten Zahlungsmittels an einen bestimmten Händler über einen bestimmten Betrag.

Zahlungsgutschrift

die Gutschrift über einen bestimmten Betrag, die der Teilnehmer für eine bestimmte Paycentive-Zahlung erhält.

Händler

ein Handels- oder Dienstleistungsunternehmen, das Paycentive akzeptiert.

Kunde

hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung

Transaktion

der Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen bei einem Händler durch einen Kunden

Konto

hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung

3. Voraussetzungen für die Nutzung von Paycentive

- 3.1 Der Kunde ist ein Privatkunde der Sparkasse.
- 3.2 Um Zahlungsgutschriften zu erhalten, bezahlt der Kunde mit einem Paycentive-

Zahlungsmittel bei einem Händler. Die Berechnung der Zahlungsgutschrift erfolgt nach Eingang der Daten aus der Paycentive-Zahlung bei der Sparkasse.

4. Auszahlung von Zahlungsgutschriften

- 4.1 Zahlungsgutschriften werden monatlich auf das Konto des Kunden ausgezahlt. Die Auszahlung der Gutschriften erfolgt summiert für einen Monat.
- 4.2 Zahlungsgutschriften aus Transaktionen, die storniert wurden (z. B. bei Warenrückgabe) können nicht ausgezahlt werden.
- 4.3 Zahlungsgutschriften, die bei Kündigung des Dienstes Paycentive noch nicht ausgezahlt wurden, verfallen ersatzlos.
- 4.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zahlungsgutschriften, die aus der missbräuchlichen Verwendung eines autorisierten Zahlungsmittels entstehen (z. B. nach Diebstahl und missbräuchlicher Verwendung der Girocard des Kunden).

5. Haftung

Die Sparkasse haftet für sich und ihre Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, falls sie oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Sparkasse oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht ist die Haftung zudem der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftiger Weise vorhersehbar waren.

6. Kündigung

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, den Zahlungsdienst Paycentive zu kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erhält er keine Zahlungsgutschriften bei Zahlungsvorgängen bei Händlern mehr. Die Kündigung kann gegenüber der Sparkasse in Textform (z. B. Brief, Fax, Email) oder in einer Filiale erklärt werden.

7. Beendigung des Paycentive-Dienstes

Die Sparkasse behält sich das Recht vor, den Paycentive-Dienst einzustellen. Über eine Beendigung des Dienstes sowie über die Abwicklung dieser Dienstleistung wird die Sparkasse den Kunden rechtzeitig vorher informieren.